



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 227-228)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
17. Wintermonath 1818, betreffend die von den
Todesurtheilen zu thuende warnende Erwähnung
beym Kirchen- und Schulunterricht.**

Ordnungsnummer

Datum 17.11.1818

[S. 227] Nachdem schon in verschiedenen Fällen die Erfahrung gemacht wurde, daß die Verbrecher die Straffolgen ihrer That vorher nur unrichtig oder gar nicht kannten, und daß also der bey den öffentlichen und besonders bey den Todesstrafen obwaltende Zweck der Abschreckung vor solchen Verbrechen nur unvollständig erreicht werde, indem besonders die ungebildeteste Klasse, welche dergleichen Warnungen am nöthigsten hat, oft keine Kenntniß von solchen Strafurtheilen erhält: so haben UHHerrn und Obern, nach Anhörung eines // [S. 228] dießfälligen Gutachtens der Lbl. Justiz-Commission, in reifer Berathung erkannt, daß jene Absicht der Todesstrafen auf keine Weise schicklicher und zweckmäßiger erreicht werden könne, als durch Mitwirkung der Ehrwürdigen Geistlichkeit, und daher wird Se. Hochwürden, der Herr Antistes Heß, ersucht, den Herren Seelsorgern bey gelegnem Anlasse den Auftrag zu ertheilen, daß sie, wenn Todesstrafen erfolgen, derselben sammt der Ursache auf schickliche Weise bey ihren Religionsvorträgen in Kirchen und Schulen warnende Erwähnung thun. Da es sich aber vorzüglich um Belehrung der Jugend handelt und also besondre Vorsicht nöthig ist, daß nicht durch ausführliche Beschreibung verbrecherischer Handlungen gefährliche Gedanken in schwachen Gemüthern geweckt, und solche mit etwas bekannt gemacht werden, daß sie sonst vielleicht nie erfahren würden, so überläßt die Regierung der Hohen Einsicht und Klugheit Sr. Hochwürden, den Herren Pfarrern die nöthigen Winke und Belehrungen zu geben, daß besonders, wo von Unzuchtsverbrechen die Rede ist, nicht darin eingetreten, in Bezug auf andre aber, auch von der Art und Mitteln der Ausführung nicht gesprochen, und überhaupt wünschbare Kürze beobachtet werde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]